

Einsetzung Balduins V. beteiligt ist. Denn Wilhelm von Tyrus berichtet, dies sei geschehen *de communi principum consilio, maxime domini Boamundi principis Antiochenorum, domini quoque Raimundi Tripolitani comitis, Rainaldi Sidoniensis ...*⁶³⁾. Die Einsetzung Balduins V. war somit eine Entscheidung des ganzen lateinischen Ostens gewesen, dessen Führer damit auch gemeinsam die Verantwortung tragen sollten. Wenn früher Könige von Jerusalem in den nördlichen Kreuzfahrerstaaten zur Regelung der Nachfolge und bei Minderjährigkeiten eingegriffen hatten⁶⁴⁾, so nahmen jetzt die Herren von Antiochia und Tripolis die gleichen Rechte im Königreich wahr. Durch sein Mitwirken im November 1183 hatte Bohemund mit den anderen Beteiligten eine Art Garantenrolle zugunsten Balduins V. übernommen. Es ist daher nicht mehr verwunderlich, wenn er im April 1185 im Königreich erschien. Eracles und Ernoul schildern, wie Balduin IV. unmittelbar vor seinem Tode *ses hommes* an sein Sterbebett ruft und in der Nacht, nachdem sie sich um ihn versammelt haben, aus dieser Welt scheidet⁶⁵⁾. Ob auch Bohemund von den Chronisten, die keine Namen nennen, unter die herbeigerufenen *ses hommes* gezählt wurde und ob er, der den weitesten Weg zurückzulegen hatte, noch vor dem Tode des Königs eintraf, wissen wir nicht, doch bei den Beratungen über die Durchführung der einstigen Vereinbarungen vom November 1183 wirkte er offensichtlich mit. Auch jetzt waren es die Führer aller drei Kreuzfahrerstaaten, umgeben von ihren Gefolgsleuten, die zusammentraten, denn aus Bohemunds Urkunde wird deutlich, daß er mit großer Begleitung die Reise nach Süden angetreten hatte⁶⁶⁾.

Wenn die übliche Angabe „August/September“ 1186 bzw. „Spätsommer“ für den Tod Balduins V. wenigstens hohe Wahrscheinlichkeit beanspruchen darf, so steht nun statt „März“ bzw. „16. März“ der 15. April 1185 als Todestag Balduins IV. fest. Dabei ergibt sich die auffällige, aber vorläufig nicht weiter zu erklärende Tatsache, daß von der mittelalterlichen Zeitrechnung her gegenüber dem bei Herold angegebenen Datum eine Verschiebung um genau einen Monat eintritt, nämlich *XVII kal. maii* statt *XVII kal. aprilis*. Zugleich ist jedoch über die rein chronologische Frage hinaus deutlich geworden, daß die wichtigen politischen und staatsrechtlichen Entscheidungen im November 1183 und im April 1185 nicht eine Sache der weltlichen und geistlichen Großen des Königreichs Jerusalem allein, sondern aller Kreuzfahrerstaaten waren, deren Führer anscheinend gemeinsam Garantenfunktion übernahmen. Dem jungen Balduin V. und dem Regenten Raimund III. gegenüber war Bohemund III. gebunden gewesen; Guidos Erhebung, die über die Vereinbarungen von 1183 hinwegging, verletzte auch seine Rechte, und der Staatsstreich vom Herbst 1186 war daher auch ein Schlag gegen die Gemeinsamkeit der Kreuzfahrerstaaten. Bei Hattin stand zwar der in letzter Minute mit dem

⁶³⁾ Wilhelm von Tyrus XXII 29 S. 1127.

⁶⁴⁾ Vgl. L a M o n t e, Feudal Monarchy S. 187ff.

⁶⁵⁾ Ernoul S. 118: *devant che que li rois mesiaus fust mors, manda il tous ses homes que il venissent a lui en Jherusalem. Et il i vinrent tout, a cel point que il, que le nuit [q'il vindrent], trespasa il de ches siecle, et qu'il furent tout a se mort. Estoire d'Eracles S. 4 ebenso.*

⁶⁶⁾ Alle Zeugen scheinen aus Antiochia zu stammen, denn sie lassen sich mit zwei Ausnahmen in den Urkunden Bohemunds III. aus diesen Jahren nachweisen, vgl. Reg. regni Hieros., Index.